

Lösung zu „Besondere Bestattungsarten – Besondere Formen des Totengedenkens“



Naturbestattungen

a. Wiesenbestattung = Verstreuen der Asche

Baumbestattung = Asche wird in der Nähe eines Baumes/einer Baumgruppe beigesetzt (ohne Aschenkapsel)

Felsbestattung = Asche wird in der Nähe eines Felsens beigesetzt (Gemeinschaftsfels oder Einzelfels) (ohne Aschenkapsel)

Wildbachbestattung = Asche wird vom Ufer/von Brücke in einen Bach gestreut.

b. Ohne Begleitung wird die Urne auf Anforderung des Schweizer Firma auf dem Postweg übersandt. Die Beisetzung wird nur durch Mitarbeiter der Firma durchgeführt und i. d. R. durch ein Dokument bestätigt. Möchte Herr Meier dabei sein, wird ein Termin abgestimmt, an dem die Beisetzung in Anwesenheit von Herrn Meier durchgeführt wird.

c. Es ist eine rechtliche Grauzone! Die Rücküberführung der Urne nach Deutschland soll ohne Aufleben der Beisetzungspflicht auf dt. Friedhof möglich sein, weil in der Schweiz ein Grabanspruch (auf 30 Jahre) erworben wurde und deshalb die Urne als beigesetzt gilt. Jedoch sehen das deutsche Behörden/Gerichte anders: die Totenasche unterliegt in Deutschland wieder dem Bestattungszwang und Friedhofspflicht.

d. Naturbestattungen nach Schweizer Art sind mit der Aschenstreuweise bzw. den Bestattungen in Friedwäldern/ Ruheforsten vergleichbar. Jedoch gilt für Friedwälder/Ruheforsten i. d. R. die Urnenpflicht, d. h. die Beisetzung erfolgt in einer Urne, die sich in kurzer Zeit auflöst. Außerdem darf die Urne nicht mit nach Hause genommen werden. Herr Meier hätte dadurch die Möglichkeit, ohne große Planung den Grabplatz seiner Frau zu besuchen.

Ballon-/Luftbestattungen

a. Damit ist die Verstreuung der Totenasche aus einem Ballon heraus gemeint. Am besten ist eine **letztwillige Verfügung des Verstorbenen** mit dem Wunsch nach „Luftbestattung“.

b. Absichern könnte man die Kosten durch Vorauszahlung der Summe bzw. durch Anzahlung/Factoring-Prüfung.

c. Urne muss in das Ausland (nach Frankreich) überführt werden, d. h. die Beisetzungspflicht wird aufgehoben bzw. kann auch ein Aufstieg des Ballons in Deutschland erfolgen, jedoch muss die Verstreuung über französischem Gebiet erfolgen.

d. Das geht nicht, weil die Verstreuung über einem unbewohnten Gebiet erfolgen muss = Wald, See, Fluss, Wiese, ...

e. Üblicher Vorgang: Im Rahmen des Bestattungsauftrages wird ein zusätzlicher Vertrag mit einem „Dritten“ über die Luftbestattung abgeschlossen. Die Urne wird über den (ausländischen) Bestatter angefordert, worauf der Versand in das Ausland erfolgt. Die Asche wird vor Ort in eine „Verstreu-Urne“ umgefüllt, diese Verstreu-Urne wird außen am Korb des Ballons befestigt. Vor dem Aufstieg kann ein Abschiedszeremonie abgehalten werden. Über unbewohntes Gebiet wird dann die Urne geöffnet, so dass die Asche verwehen kann. Der „Verstreuort“ wird dann mittels GPS genau bestimmt. Die Koordinaten werden dann den Hinterbliebenen auf Wunsch mitgeteilt (evtl. mit Karte/Urkunde). Der Schamottstein bleibt beim Bestatter bzw. wird ausgehändigt. Angehörige können bei der „Luftbestattung“ dabei sein.

Weltraumbestattung

a. Dazu beauftragt man i. d. R. eine Firma, die sowohl die Überführung der Urne organisiert als auch Kontakte mit Firmen aufnimmt, die die Bestattungsmöglichkeit über die USA, China oder Russland anbieten.

b. Es wird i. d. R. nur eine geringe Menge benötigt – ca. 7 Gramm. Der Rest der Totenasche wird i. d. R. vor Ort anonym beigesetzt, evtl. erfolgt auch eine Rücküberführung nach Deutschland mit anschl. Beisetzung.

c. Weltraum-Bestattung = die Beisetzung von Teilen der Totenasche im Weltall. Vor Ort erfolgt das Umfüllen in eine kleine Kapsel. Die Kapsel kann auf Wunsch mit einer Gravur versehen werden. Mit anderen Kapseln zusammen wird die Kapsel als „Beifracht“ mittels einer Rakete ins Weltall verfrachtet, wobei die Angehörigen beim Start dabei sein können. Im Weltall werden die Kapseln ausgesetzt. Im Laufe der Zeit wird die Kapsel von der Erde wieder angezogen und verglüht beim Eintritt in die Erdatmosphäre.

d. Die Weltraum-Bestattung ist relativ teuer, der Vorgang kann zeitlich nicht genau bestimmt werden => trauerpsychologisches Problem durch Verschiebung des Trauerbeginns, Raketenstart misslingt, ...

Diamant-/Juwelbestattung

a. Die Diamant-Bestattung umschreibt die Umwandlung eines Teils der Totenasche in einen Diamanten. Mit einer ausländischen Firma wird ein Vertrag über die Transformation geschlossen. Nach der Einäscherung des Verstorbenen wird die Aschenkapsel in das Ausland übersandt. Dort wird die Asche auf ihre chemische Zusammensetzung geprüft. Ein Teil der Asche (ca. 500 g) wird in einem zeitaufwändigen Verfahren unter hohem Druck und hoher Temperatur in einen „Industriediamanten“ transformiert. Danach wird der Diamant geschliffen, erhält evtl. eine Lasergravur und wird dem Auftraggeber ausgehändigt/übersandt.

b. Der Angehörige sucht sich einen bestimmten Halbedelstein aus. Dieser wird mit der Totenasche in Kontakt gebracht und dadurch soll die „Lebensenergie“ des Verstorbenen auf den Halbedelstein übergehen. Weil hierfür die Urne geöffnet wird, muss die Urne ins Ausland (Frankreich). Nach einer gewissen Zeit wird der Halbedelstein an den eigentlichen Auftraggeber übersandt, versehen mit einem sogenannten „Energetisierungs-Zertifikat“.

- c. Die Restasche wird vor Ort beigesetzt oder zwecks Urnenbeisetzung zurückgesandt oder die Angehörigen können die Urne z. B. in der Schweiz / in Frankreich persönlich abholen – so die Aussagen der beteiligten Firmen!
- d. Bei einem Erinnerungs-Diamanten wird ein Teil der Totenasche in einen Diamanten umgewandelt, dagegen nimmt der Edelstein keine Asche auf, er kommt nur mit der Asche in (direkten?) Kontakt. Der Diamant ist erheblich teurer als der Halbedelstein, außerdem dauert das Verfahren länger.
- e. Beide Bestattungsmöglichkeiten sind in Deutschland nicht erlaubt: einerseits wegen der Entnahme der Totenasche für die Herstellung des Diamanten, andererseits wegen der Öffnung der amtlich verschlossenen Urne. Wird die Restasche aus dem Ausland wieder nach Deutschland zurücküberführt, muss eine Beisetzung auf dem Friedhof erfolgen.

ZEITUNGSARTIKEL. Das Urteil bezieht sich auf das **Totenfürsorgerecht**, das sich vorrangig auf Verfügung des Verstorbenen zu Lebzeiten beziehen muss. Erst an zweiter Stelle wird die Totenfürsorge in die Hände der nächsten Angehörigen gelegt, wobei auch die den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen vollziehen müssen. Erst wenn der Verstorbene zu Lebzeiten nichts geäußert hat, können die Angehörigen frei entscheiden. Das Amtsgericht (= Zivilprozess) musste aufgrund der vorgetragenen Aussagen den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ermitteln und gab im Urteil der Mutter des Verstorbenen Recht = Beisetzung der Urne auf dem örtlichen Friedhof. Gleichzeitig betonte das Gericht, dass die Diamantisierung der Asche in Deutschland keine anerkannte Bestattungsart ist. Die **Bestattungspflicht lt. Bestattungsgesetz** als öffentlich-rechtliche Pflicht spielte hier keine Rolle => erst wichtig, wenn niemand die Totenfürsorge wahrnehmen würde.

Besondere Formen des Totengedenkens:

1. Eine rechtliche Grauzone: Die Kremationsasche besteht nicht zu 100 Prozent aus der Asche des Verstorbenen, sondern enthält auch Anteile des Sarges, der Bestattungswäsche, des Sargausschlages. Deshalb wird argumentiert, dass man nach der Entnahme von wenigen Gramm Asche immer noch 100 Prozent Asche des Verstorbenen hat.
2. Ein Bestatter darf die Aschenkapsel für die Entnahme von Asche nicht öffnen => amtlich verschlossenes Behältnis => Bestatter wäre Täter => bußgeldgewehrte Ordnungswidrigkeit und eine Störung der Totenruhe (Straftatbestand). Eine Ausnahme gibt es z. B. für die erlaubte Aschenverstreuerung als Sonderform.
3. Das BGH hat entschieden, dass alles, was nach einer Einäscherung dem menschlichen Körper zugerechnet werden muss auch in die Aschenkapsel gefüllt wird. Wer Zahngold / Hüftgelenk aussortiert, verstößt gegen den § 168 StGB – daraus leitet sich ab, dass keine Entnahme/Teilung von Totenasche erfolgen darf!
4. Einzelne Bundesländer haben in ihren Bestattungsgesetzen erlaubt, dass metallische Einäscherungsrückstände aus der Totenasche entfernt werden können, wenn das Einverständnis der Totenfürsorgeberechtigten vorliegt.
5. Der „Finger-Print“ ist ein individuelles Andenken, weil jeder Fingerabdruck einzigartig ist.
Der Bestatter nimmt vom Finger des Verstorbenen mit Hilfe einer speziellen Wachsart bzw. Silikon bzw. von Stempelfarbe einen Abdruck und dieser wird i. d. R. an einen externen Hersteller übersandt. Dieser „Abdruck“ wird auf ein silbernes/goldenes Schmuckstück, z. B. Anhänger, Ring oder Armband übertragen. Der Wachs-Abdruck geht bei diesem Verfahren verloren, aus Silikon/Stempelfarbe können weitere Schmuckstücke hergestellt werden. Das Schmuckstück wird den Angehörigen ausgehändigt = sichtbares Zeichen der Verbundenheit.
6. Der Verstorbene wird vorbereitet, z. B. Vaseline an den Haaransatz oder am Bart bzw. durch Begrenzen des Gesichts mit Hilft von Folie. Danach erfolgt der Auftrag einer Silikonschicht, in die Drähte zur Stabilisierung eingearbeitet werden (meist über Nase und Wangenknochen). Über diese „weiche“ Grundlage wird anschließend eine schnell härtende, gummiartige Masse verteilt. Nach dem Aushärten wird der Abdruck vom Gesicht abgelöst. Jetzt kann a) in den Abdruck 3 bis 4 dünnen Schichten Gips aufgetragen werden oder b) der Abdruck mit Gips ausgefüllt werden.
Anschließend wird der Gipsabdruck bei ca. 500 Grad Celsius gebrannt und farblos lackiert.
7. a) Fingerabdruck, Totenmaske – weil **keine rechtlichen Probleme** auftreten können! Oder
- b) - beides sind „einzigartige“ und damit individuelle Andenken an den Verstorbenen
- beide können „sichtbar“ auf die Verbindung zum Verstorbenen hinweisen
- c) – Ausstellungsstücke in gestalteten Vitrinen in den Räumlichkeiten, die von den „Kunden“ zugänglich sind
- Broschüren der Hersteller auslegen bzw. mit Stempelabdruck der Rechnung beifügen
- „Verkaufsschulung“ der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter mit einem solchen Schmuckstück ausstatten
- Pressegespräch/-text für die lokale Zeitung – verbunden mit einer Anzeigenkampagne
- Hinweis auf der Internet-Seite, z. B. durch eigenständige / verlinkte Seite bzw. Hinweise auf die Firmen, die dies herstellen.
- Gestalten des Schaufensters – 2 x pro Jahr darauf hinweisen.